

Entgeltliste der DWK für die Nutzung der Gleisinfrastruktur

Gültig: ~~Bis zum 30.11.2026~~ vom 04.11.2026 bis zum 31.03.2027 – vorbehaltlich des Ablaufs der Prüffrist nach § 73 Abs. 1 Nr. 4 ERegG

Gegenstand: Nutzung des Schienenwegs Bahnhof Suchsdorf – Kiel Wik (Suchsdorf – Wik) sowie der Serviceeinrichtung Bahnhof Suchsdorf (SE BS), der Serviceeinrichtung Kiel Nordhafen landseitig (SE KN landseitig).

Die DWK GmbH ist insgesamt als Serviceeinrichtung klassifiziert.

~~1. Hinweis Teil- und Gesamt-Stilllegung der Gleisanlagen der DWK~~

~~Die DWK hat am 26.09.2025 eine Teil-Stilllegung der Infrastruktur beantragt (wasserseitiges Gleis der SE KN und Gleisanlagen der SE KW) und am 03.12.2025 die Absicht zur Stilllegung der verbleibenden Gleisanlagen (SE BS, SE KN landseitig und den Schienenweg Suchsdorf – Wik) im Bundesanzeiger veröffentlicht (gem. § 11 AEG).~~

~~Die Betriebspflicht gilt bis zur Entscheidung über die Stilllegungen fort.~~

~~2.1. Trassenentgelte~~

Verbindung	Produktkategorie	EUR pro Richtung/Fahrzeug
Suchsdorf – Wik	Trasse	369 €
Wik – Suchsdorf	Trasse	369 €

Zuschlag:

- Lademaßüberschreitung: **Faktor 1,5**

Erklärung:

Das Trassenentgelt wird pro Fahrzeug pro Richtung erhoben.

~~3.2. Nutzungspauschalen SE KN landseitig~~ Vorhaltepauschalen

Serviceeinrichtung	Produktkategorie	EUR-pro Monat/ bei Buchung für eine Laufzeit von mehr als 2 Monaten	EUR-pro Monat bei monatlicher Buchung
SE-KN landseitig (Uferstraße links)	Nutzungspauschale komplett	43.675 €	87.350 €
Anschließergruppe	Produktkategorie	EUR pro Monat	
Aktive Anschließer im Rangierbereich links	Vorhaltepauschale	43.675 €	
Nicht aktive Anschließer im Rangierbereich rechts	Vorhaltepauschale	10.250 €	

Aktiver Anschließer ist ein Anschließer, der neben dem Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrags (INV) zur Vorhaltung Verkehre auf der Infrastruktur durchführt oder durch ein von ihm benanntes Eisenbahnverkehrsunternehmen durchführen lässt. Nicht aktiver Anschließer ist ein Anschließer, der einen Infrastrukturnutzungsvertrag zur Vorhaltung abschließt, jedoch keine Verkehre durchführt oder durchführen lässt.

Erläuterung:

Nutzungspauschale komplett der SE-KN landseitig: Mit der Buchung sind pauschal alle Nutzungen auf der SE-KN landseitig sowohl Richtung Nordhafen oder Richtung Wik pro Monat abgegolten. Sie kann von einem ZB ohne EVU-Zulassung oder einem EVU gebucht werden. Sie wird nur einmal erhoben. Sobald die Buchung erfolgt ist, wird dies jedem zugangsberechtigten EVU in Textform unverzüglich nach Buchung mitgeteilt. Die Buchung erfolgt über den Infrastrukturnutzungsvertrag SE-KN landseitig.

Die Vorhaltepauschale deckt die von der Anzahl der Rangierfahrten unabhängigen Kosten der fortlaufenden betrieblichen Bereitstellung des jeweiligen Infrastrukturteils, insbesondere die Kosten der Betriebsbereitschaft, Betriebsführung, Überwachung, Dokumentation und Verwaltung. Sie wird je Anschließer einmal je Kalendermonat erhoben; die Buchung erfolgt über den jeweiligen Infrastrukturnutzungsvertrag. Sobald die Buchung erfolgt ist, wird dies jedem zugangsberechtigten EVU in Textform unverzüglich nach Buchung mitgeteilt. Mit der Vorhaltepauschale ist die Durchführung von Rangierfahrten nicht abgegolten; diese unterliegt dem Rangierentgelt nach Ziffer 3.

Es stehen zwei Vertragsoptionen zum Download auf der Webseite der DWK www.dwk-service.de zur Verfügung:

~~SE KN landseitig für ZB ohne EVU-Zulassung~~ [SE KN Rangierbereich links](#)
~~SE KN landseitig für EVU~~ [SE KN Rangierbereich rechts](#)

3. Fahrtenbezogenes Rangierentgelt

3.1 Rangierentgelt

Verbindung	Produktkategorie	EUR pro Richtung/Fahrt
Rangierbereich Uferstrasse links	Rangieren	283 €

[Für jede verbindlich bestellte und zugewiesene Rangierfahrt im Rangierbereich Uferstraße links \(auch im 50m-Bereich\) wird ein reguläres Nutzungsentgelt gem. obiger Tabelle je Rangierfahrt erhoben. Die nach Ziffer 2.1.2 NBS-BT verbindlich bestellte und von der DWK zugewiesene Anzahl ist die Abrechnungsmenge. Eine geringere tatsächliche Nutzung führt nur dann zu einer Reduzierung der Abrechnungsmenge, wenn die Bestellmenge vor Beginn des zugewiesenen Zeitfensters nach Ziffer 6.2 wirksam geändert oder vollständig storniert wurde. Die Vorhaltepauschale und das fahrtenbezogene Rangierentgelt bilden unterschiedliche Kostenbestandteile ab; eine doppelte Deckung derselben Kostenposition ist ausgeschlossen.](#)

3.2 Begriff der Rangierfahrt

[Als Rangierfahrt gilt jede vollständige Überfahrt der in Ziffer 2.1.2 NBS-BT bezeichneten Erfassungsgrenze in einer Richtung durch ein Eisenbahnfahrzeug, einen gekuppelten Fahrzeugverband oder ein sonstiges auf dem Gleis bewegtes Eisenbahnfahrzeug oder Fahrzeugteil, unabhängig davon, ob die Bewegung durch ein Triebfahrzeug, ein Zweiwegefahrzeug, einen Stapler oder ein sonstiges Fahrzeugbewegungsgerät bewirkt wird. Die Überfahrt in der Gegenrichtung gilt als weitere Rangierfahrt. Als Rangierfahrt gilt ferner jede Fahrt innerhalb des Rangierbereichs Uferstraße links \(50m-Bereich\), und zwar jeweils je Fahrtrichtung; jeder Richtungswechsel begründet eine weitere Rangierfahrt. Überfährt eine Fahrt dabei zugleich die Grenze des 50m-Bereichs innerhalb der Gleisanlagen der DWK in Richtung Wik, wird sie nur einmal gezählt. Die Anzahl der innerhalb eines gekuppelten Fahrzeugverbandes gemeinsam bewegten Fahrzeuge oder Fahrzeugteile führt nicht zu einer Vervielfachung des Entgelts für die jeweilige Überfahrt.](#)

4. Abstellungen

Für etwaige Übergaben von Fahrzeugen zwischen dem Schienenweg und der SE KN landseitig sind kurzfristige Abstellungen östlich von der Weiche 15 möglich. Die Abstellgebühr beträgt pauschal **50 EUR pro Fahrzeug und Übergabeprozess**. Eine direkte Übergabe von Fahrzeugen wird nicht als Abstellung gem. dieser Ziffer gewertet.

Die Abstellungen sind mit einer ENV gem. den NBS BT Ziffer ~~2.1.2 und 3.2.2.2~~ [2.1.3 und 3.2.2.2](#) anzumelden. Die Abstelldauer kann von der DWK im ENV geändert werden, um die Erreichbarkeit der Werksbahn Voith zu gewährleisten. Der Zuweisung der DWK ist Folge zu leisten.

5. ~~Unangemeldete Nutzung~~ Unbefugte Nutzung und Verletzung der Nachmeldspflicht

Tatbestand	Entgeltregelung
Nutzung ohne Anmeldung oder entgegen Zweck	Entgelte aus Ziffer 3 und 4 zzgl. eines 25%igen Aufschlages.

Bei wiederholten Verstößen behält die DWK sich den Entzug der Nutzungsgenehmigung gem. den NBS-AT und NBS-BT in Abstimmung mit den Regulierungsbehörden vor.

5.1 Unbefugte Nutzung

Bereich	Reguläres Entgelt	Zusätzliches Entgelt
Streckenbereich, Ziffer 1	369 EUR je Fahrzeug und Richtung	100% des regulären Entgelts je Fahrzeug und Richtung
Rangierbereich Uferstraße (inkl. 50m), Ziffer 3	283 E UR je Rangierfahrt (auch im 50m-Bereich)	100% des regulären Entgelts je Fahrt und Richtung
Abstellbereich, Ziffer 4	50 EUR je Fahrzeug und Übergabevorgang	100% des regulären Entgelts je Fahrzeug und Übergabevorgang

Eine unbefugte Nutzung liegt vor, wenn Eisenbahninfrastruktur

- a) ohne die für die konkrete Nutzung erforderliche vertragliche Grundlage,
- b) ohne die nach den Nutzungsbedingungen erforderliche verbindliche Bestellung oder ohne wirksame Zuweisung,
- c) außerhalb des zugewiesenen Zeitraums oder räumlichen Bereichs,
- d) entgegen dem angemeldeten oder zugewiesenen Nutzungszweck oder
- e) über die verbindlich bestellte und zugewiesene Anzahl von Rangierfahrten hinaus, ohne nach Ziffer 6.2 fristgerecht als zusätzliche Rangierfahrt nachgemeldet zu werden, genutzt wird.

Eine in den Nutzungsbedingungen vorgesehene Zuweisungsfiktion bleibt unberührt.

Zusätzliche Rangierfahrten, die erst während des zugewiesenen Zeitfensters erforderlich werden und nach Ziffer 6.2 unverzüglich nach Ende des Zeitfensters, spätestens zwölf Stunden nach dessen Ende, vollständig und richtig nachgemeldet werden, gelten allein wegen der Überschreitung der ursprünglich bestellten Anzahl nicht als unbefugte Nutzung.

5.2 Reguläres Nutzungsentgelt und Ausschluss einer Doppelerhebung

Das reguläre Nutzungsentgelt für die verbindlich bestellte und zugewiesene beziehungsweise tatsächlich unbefugt in Anspruch genommene Leistung bleibt geschuldet. Ein reguläres Nutzungsentgelt, das für dieselbe Nutzung bereits berechnet oder entrichtet wurde, wird

aufgrund der unbefugten Nutzung nicht nochmals erhoben. Die nachfolgenden zusätzlichen Entgelte enthalten keine erneute Erhebung des regulären Nutzungsentgelts.

5.3 Unbefugte Nutzung des Schienenwegs

Bei einer unbefugten Nutzung des Schienenwegs wird zusätzlich zum regulären Nutzungsentgelt ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 100 % des für die konkrete Nutzung geltenden regulären Entgelts je Fahrzeug und Richtung erhoben.

5.4 Unbefugte Nutzung des Rangierbereichs Uferstraße links

Für jede unbefugte Rangierfahrt im Rangierbereich Uferstraße links wird zusätzlich zum regulären Rangierentgelt ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 100 % des regulären Rangierentgelts, mithin 283,00 EUR je Rangierfahrt, erhoben. Dies gilt insbesondere für jede Rangierfahrt, die ohne verbindliche Bestellung und Zuweisung durchgeführt wird, die außerhalb des zugewiesenen Zeitfensters oder Nutzungszwecks durchgeführt wird oder mit der die verbindlich bestellte und zugewiesene Anzahl überschritten wird, ohne dass die zusätzliche Rangierfahrt nach Ziffer 6.2 fristgerecht nachgemeldet wird.

Treffen bei derselben Rangierfahrt mehrere Tatbestände nach Ziffer 5.1 zusammen, wird das bewegungsbezogene zusätzliche Entgelt für diese Rangierfahrt nur einmal erhoben. Eine fristgerechte Änderungsnachmeldung nach Ziffer 6.2 schließt die Einstufung der zusätzlich gemeldeten Rangierfahrt als unbefugte Nutzung aus. Eine verspätete, unvollständige oder unrichtige Nachmeldung hat diese Wirkung nicht.

5.5 Unbefugte Nutzung des Abstellbereichs

Bei einer unbefugten Nutzung des Abstellbereichs wird zusätzlich zum regulären Nutzungsentgelt ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 100 % des für die konkrete Nutzung geltenden regulären Entgelts je Fahrzeug und Übergabevorgang erhoben.

5.6 Unterlassene, unvollständige, unrichtige oder verspätete Nachmeldung

Die tatsächlich durchgeführte Anzahl der Rangierfahrten ist, soweit sie von der verbindlich bestellten und zugewiesenen Anzahl abweicht, vollständig und richtig nachzumelden. Für zusätzliche Rangierfahrten gilt die besondere Frist nach Ziffer 6.2; im Übrigen gilt die in den NBS-BT festgelegte Nachmeldefrist.

Erfolgt bis zum Ablauf der maßgeblichen Nachmeldefrist – für zusätzliche Rangierfahrten zwölf Stunden nach Ende des zugewiesenen Zeitfensters, im Übrigen 73 Stunden (drei Tage) nach Durchführung – keine Nachmeldung, gilt die Nachmeldung als unterblieben; das zusätzliche Entgelt in Höhe von 200,00 EUR entsteht mit Ablauf der Frist.

Wird die erforderliche Nachmeldung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht fristgerecht übermittelt, wird je sachlich und zeitlich zusammenhängendem Nutzungsvorgang ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 200,00 EUR erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung des regulären Entgelts für die verbindlich bestellte und zugewiesene Anzahl bleibt hiervon unberührt.

Ergibt die nachträgliche Prüfung, dass mehr Rangierfahrten durchgeführt als verbindlich bestellt und zugewiesen wurden und dass diese nicht nach Ziffer 6.2 fristgerecht nachgemeldet wurden,

werden für die nicht erfassten zusätzlichen Rangierfahrten das reguläre Nutzungsentgelt und das zusätzliche Entgelt nach Ziffer 5.4 erhoben.

Das zusätzliche Entgelt wegen der Verletzung der Nachmeldepflicht wird für denselben zusammenhängenden Nutzungsvorgang nur einmal erhoben; das reguläre Nutzungsentgelt bleibt für jede einzelne Rangierfahrt geschuldet.

Nachvollziehbare Unrichtigkeiten einer fristgerecht eingereichten Nachmeldung können nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen berichtigt werden, ohne dass die Rechtsfolgen dieser Ziffer ausgelöst werden.

5.7 Schuldner und Verantwortlichkeit

Schuldner der regulären Nutzungsentgelte und der zusätzlichen Entgelte ist der Vertragspartner der DWK aus dem für die konkrete Nutzung maßgeblichen Nutzungsverhältnis. Der zugangsberechtigte Vertragspartner ist verpflichtet, sicherzustellen, dass das von ihm benannte oder eingesetzte Eisenbahnverkehrsunternehmen die Bestell-, Zuweisungs- und Nachmeldepflichten einhält. Das von dem Vertragspartner benannte oder eingesetzte Eisenbahnverkehrsunternehmen ist berechtigt, die erforderlichen Bestellungen, Änderungsmeldungen, Stornierungen und Nachmeldungen mit Wirkung für den Vertragspartner abzugeben. Ist das Eisenbahnverkehrsunternehmen selbst Vertragspartner der DWK, ist es Schuldner der betreffenden Entgelte.

Zusätzliche Entgelte werden nicht erhoben, wenn der Schuldner nachweist, dass weder er noch das von ihm benannte oder eingesetzte Eisenbahnverkehrsunternehmen die unbefugte Nutzung beziehungsweise die Verletzung der Nachmeldepflicht zu vertreten haben.

5.8 Nutzung ohne vertragliche Bindung

Erfolgt eine Nutzung durch eine Person oder ein Unternehmen, die bzw. das nicht wirksam an die Nutzungsbedingungen und die Entgeltliste gebunden ist, werden zusätzliche Entgelte nur erhoben, soweit hierfür im konkreten Fall eine wirksame vertragliche Grundlage besteht. Unberührt bleiben insbesondere Ansprüche der DWK auf Zahlung des regulären Nutzungsentgelts oder eines entsprechenden Nutzungsersatzes, auf Unterlassung, auf Beseitigung und auf Ersatz eines konkret nachgewiesenen Schadens.

5.9 Weitergehende Ansprüche

Die Geltendmachung eines weitergehenden, konkret nachgewiesenen Schadens bleibt vorbehalten. Für denselben Sachverhalt erhobene zusätzliche Entgelte werden auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Maßnahmen bei wiederholten Verstößen richten sich nach den Nutzungsbedingungen und den gesetzlichen Vorgaben.

6. ~~Stornierungs- und Änderungskosten für den Schienenweg~~ Stornierungs- und Änderungsentgelte

6.1 Schienenweg:

Leistung	Bedingung	Entgelt
Stornierung > 24 vor Fahrtantritt	In Textform	80% des Entgelts
Stornierung < 24 vor Fahrtantritt	In Textform	100 % des Entgelts
Änderungsmeldung	Bis 24 h vor Fahrtantritt	50,00 € pro Meldung

6.2 Verbindlich bestellte Rangierfahrten (Ziffer 3.1):

Vorgang	Form	Entgeltfolge
<u>Vollständige Stornierung vor Beginn des zugewiesenen Zeitfensters</u>	<u>Textform</u>	<u>50,00 EUR</u>
<u>Vollständige Stornierung nach Beginn des zugewiesenen Zeitfensters</u>	<u>Textform</u>	<u>100 % des Entgelts für die verbindlich bestellte und zugewiesene Anzahl</u>
<u>Änderungsmeldung vor Beginn des zugewiesenen Zeitfensters</u>	<u>neues ENV</u>	<u>50,00 EUR</u>
<u>Nachmeldung zusätzlicher Rangierfahrten unverzüglich nach Ende des Zeitfensters, spätestens zwölf Stunden nach dessen Ende</u>	<u>neues ENV</u>	<u>reguläres Nutzungsentgelt für die zusätzlich gemeldeten Rangierfahrten zuzüglich 100,00 EUR</u>

Nach Beginn des zugewiesenen Zeitfensters ist eine Verringerung oder vollständige Stornierung der verbindlich bestellten und zugewiesenen Anzahl nicht mehr möglich; die gesamte zugewiesene Anzahl bleibt entgeltpflichtig. Fristgerecht nachgemeldete zusätzliche Rangierfahrten gelten nicht als unbefugte Nutzung im Sinne der Ziffer 5. Für die Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunkts ist der Eingang der Erklärung bei der DWK maßgeblich.

7. Zusatzentgelte

Leistung	Einheit	Entgelt (€)
Nutzungen gem. Ziffer 2.1.4 der NBS-BT	monatlich	10.250,00
Streckenkenntnis durch EBL	einmalig	170,00
Überstunden Betriebsleitung	je 30 Min.	50,00
Zuschläge Feiertage	–	+100 %
Zuschläge Sonntage/Nacht (22–6 h)	–	+60 %
Zuschläge Überstunden/Woche	–	+30 %

8. HINWEIS:

Alle ~~Trassen-, Rangierfahrten und Abstellungen~~ Trassenfahrten und Abstellungen sind gem. NBS (AT und BT) der DWK mittels des Einzelnutzungsvereinbarungsformulars (ENV) mind. 73 Stunden vor geplantem Fahrantritt per eMail unter folgender eMailadresse: serviceeinrichtung@dwk-service.de anzumelden.

~~Ausgenommen können Rangierfahrten sein, die in der SE-KN landseitig zwischen dem Anschluss der Werksbahn Voith und den Gleisanlagen der DWK im Bereich von 50 Metern auf den Gleisanlagen der DWK stattfinden (vgl. NBS-BT Ziffer 2.1.2).~~
Rangierfahrten im Rangierbereich Uferstraße links (50m-Bereich) sind nach Maßgabe der Ziffer 2.1.2 NBS-BT spätestens am Vortag mittels ENV verbindlich zu bestellen; dabei ist die Anzahl der Rangierfahrten verbindlich anzugeben.

Finden Meldungen später statt, kann eine fristgerechte Zuweisung nicht garantiert werden.

Sämtliche Entgelte nach dieser Liste der Nutzungsentgelte werden ~~dem zugangsberechtigten Vertragspartner~~ dem Vertragspartner der DWK auf der Grundlage des Infrastrukturnutzungsvertrages gem. § 20 ERegG in Rechnung gestellt. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner zur Nutzung der Infrastruktur ein von ihm benanntes Eisenbahnverkehrsunternehmen benennt und einsetzt und die DWK mit diesem Eisenbahnverkehrsunternehmen eine Vereinbarung über die Betriebssicherheit gem. § 21 Abs. 1 S. 2 ERegG schließt.

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. gesetzlich gültiger Umsatzsteuer.